

Fall 13

M ist Eigentümer eines Grundstücks. Zur Errichtung seines Einfamilienhauses, das er zusammen mit seiner Ehefrau (E) bewohnen möchte, benötigt er dringend Geld. Bank B ist jedoch nur bereit ihm einen entsprechenden Kredit zu gewähren, wenn er Sicherheiten bieten kann. Sein reicher Freund F ist gerne bereit ihm zu helfen und unterschreibt daraufhin eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung und übergibt diese der B. Daraufhin wird das Darlehen an M ausgezahlt.

Als M das Darlehen zum vereinbarten Termin nicht zurückzahlen kann, wendet sich die B umgehend an F. Dieser wendet jedoch ein, dass die B sich zunächst an M halten müsse. Zudem erklärt F, dass er bei Abgabe seiner Bürgschaftserklärung davon ausging, dass M, der bislang immer zuverlässig war und nie in Zahlungsschwierigkeiten steckte, auf jeden Fall zur Rückzahlung im Stande sei und er nur deshalb die Bürgschaftserklärung abgegeben habe.

Kann B von F Rückzahlung des Darlehens verlangen?

Bearbeitervermerk: Von der Wirksamkeit des Darlehensvertrages ist auszugehen.

Abwandlung 1

Aufgrund der prekären finanziellen Lage des M vereinbart dieser bei Abschluss des Kreditvertrages mit der B, dass der Rückzahlungsanspruch der B zunächst für ein Jahr gestundet werden soll. Sechs Monate später tritt die B dennoch an M heran und verlangt Zahlung. M kann nicht zahlen, verzichtet jedoch darauf, sich auf die Stundung zu berufen, weil er hofft, die Bank werde sich an seinen Bürgen F wenden. Das geschieht auch.

Kann B Zahlung von F verlangen?

Abwandlung 2

Was wäre, wenn statt des reichen F die arme Ehefrau (E) des M für die Darlehensschuld gebürgt hat. E arbeitet als Friseurin und ist aufgrund ihres geringen Verdienstes nicht einmal in der Lage die laufenden Zinsen zu zahlen.